

**BESCHLUSSVORLAGE**

- öffentlich -

20-016-2022**Befreiung von der Aufstellung des Gesamtabchlusses 2021**

Erstellungsdatum	11.04.2022
Federführendes Amt	Kämmerei
Auskunft erteilt	Herr Markus Hein
Sachbearbeitung	Herr Peter Eichbüchler

Beratungsfolge		
Datum der Sitzung	Gremium	Zuständigkeit
08.06.2022	Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung
22.06.2022	Rat der Stadt Wülfrath	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Wülfrath beschließt gem. § 116a Abs. 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) das Vorliegen der Voraussetzungen zur Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung des Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2021.

Die Verwaltung wird beauftragt, einen Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW aufzustellen.

Begründung

§ 116a Abs. 1 GO NRW sieht ab 01.01.2019 eine größenabhängige Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses vor. Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung entscheidet der Rat für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Voraussetzung für den Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist, dass mindestens zwei der nachstehend aufgeführten Merkmale am Abschlussstichtag und am vorhergehenden Abschlussstichtag zutreffen:

1. Die Bilanzsummen der Gemeinde und der einzubeziehenden Tochterunternehmen übersteigen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 €;

Finanzielle Auswirkung im Ergebnishaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Aufwand (EUR)	Haushaltsjahr Ergebnishaushalt	Folgeaufwand Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Finanzielle Auswirkung im Finanzhaushalt				Mittel stehen zur Verfügung		Produkt-Nr.	Auszahlung (EUR)	Haushaltsjahr Finanzhaushalt	Folgeauszahlung Finanzhaushalt
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Auswirkungen auf Zielkatalog „Demographie“						Sichtvermerk Personalamt		Sichtvermerk Kämmerer	
Ja, siehe Erläuterungen in der Begründung						<input checked="" type="checkbox"/>	Nein		

Sichtvermerk
Dezernent/in:Sichtvermerk
Bürgermeister:

weitere Sichtvermerke:

2. die ordentlichen Erträge der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus und
3. die Bilanzsummen der einzubeziehenden Tochterunternehmen machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Gemeinde aus.

Die Voraussetzungen wurden anhand der Bilanzwerte der Jahresabschlüsse der Gemeinde sowie der verselbständigten Aufgabenbereiche für die Jahre 2019 und 2020 geprüft; aktuellere Zahlen liegen bisher nicht vor. Es ist jedoch nicht davon auszugehen, dass die Werte für das Jahr 2021 wesentlich abweichen.

	2020		2019	
	Alt. 1	Alt. 3	Alt. 1	Alt. 3
	Bilanzsumme	Anteil an Bilanzsumme der Gemeinde	Bilanzsumme	Anteil an Bilanzsumme der Gemeinde
Stadt Wülfrath	171.846.000,00 €		162.959.000,00 €	
GWG Wülfrath GmbH	41.174.000,00 €	23,96 %	40.546.000,00 €	24,88 %
Stadtwerke Wülfrath GmbH	14.633.000,00 €	8,52 %	14.117.000,00 €	8,66 %
Bilanzsumme	227.653.000,00 €	32,48 %	217.622.000,00 €	33,54 %

Fazit

Die Obergrenze der Bilanzsumme nach § 116a Abs. 1 Alt. 1 GO NRW wird an beiden Abschlussstichtagen deutlich unterschritten.

Der Anteil der einzubeziehenden Tochterunternehmen unterschreitet an beiden Abschlussstichtagen insgesamt den Grenzwert von 50 % der Bilanzsumme der Stadt Wülfrath nach § 116a Abs. 1 Alt. 3 GO NRW.

Zwei Voraussetzungen des § 116a Absatz 1 GO NRW sind damit erfüllt und berechtigen zum Verzicht der Aufstellung eines Gesamtabchlusses für das Jahr 2021.

Soweit eine Gemeinde von dem Recht der Befreiung Gebrauch macht, ist dennoch ein Beteiligungsbericht zu erstellen (§§ 116a Abs. 3, 117 GO NRW). Dieser ist bis zum 31.12. des Folgejahres aufzustellen und enthält folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form:

- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
- eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches,
- eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Bereits in diesem Beteiligungsbericht ist somit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unter Fiktion der wirtschaftlichen Einheit der verbundenen Unternehmen dargestellt.

Ein Gesamtabschluss nach § 116 GO NRW brächte für die Stadt Wülfrath keinen höheren Erkenntnisgewinn als ein Beteiligungsbericht, wäre aber hinsichtlich zeitlicher, personeller sowie finanzieller Ressourcen wesentlich aufwendiger zu erstellen. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird daher empfohlen, das Vorliegen der Befreiung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses festzustellen.